

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 03.09.1992 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 22.08.2001

## § 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) Gnadensachen,
    - f) Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch (nur Bescheinigungen für Grundbuchämter),
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S.d. § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10  
Anwendung des Niedersächsischen  
Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Emsbüren**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	

1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,40
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,22
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
1.3.2.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,17
	Bei größeren Formaten erhöht sich die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 51 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
2.5	Erteilung eines Führungszeugnisses	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBau0 -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs-, und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 bis 25,00

Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Strassen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,50 bis 23,25
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,50 bis 23,25
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 bis 25,00

10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,25
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 * <sup>1</sup>
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	9,50 bis 23,25
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	9,50 bis 23,25
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,50 bis 23,25
19	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments je Grabmal	15,00
20	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	15,00
	je weitere angefangene 500 Euro	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	2,50
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,25
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	

		9,50 bis 23,25
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	25,00
22	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
23	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,25 * <sup>2</sup>
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 * <sup>2</sup>
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 24.1 erhoben werden.	0,50 * <sup>2</sup>
24.3	Benutzung des Archivs	
24.3.1	für einen Tag	5,00 * <sup>2</sup>
24.3.2	für eine Woche	15,00 * <sup>2</sup>
24.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 * <sup>2</sup>
25	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00

- \*<sup>1</sup> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag vom Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der (Gemeinde-/Samtgemeinde-/Kreis-) Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

- \*<sup>2</sup> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.